

Leistungsvertrag

2016–2019

zwischen der

**Höheren Fachschule für Technik
Mittelland AG**

und dem

**Departement für Bildung und Kultur
des Kantons Solothurn**

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragspartnerinnen und -partner	4
2	Ziel und Zweck	4
3	Rechtliche Grundlagen	4
4	Geltungsdauer	5
5	Aufhebung des Leistungsvertrags	5
5.1	Ursachen.....	5
5.2	Pflichten der Vertragspartner.....	5
6	Anpassungen	5
7	Regelung der Leistungserbringung	5
7.1	Bildungsgänge der höheren Fachschule	5
7.1.1	<i>Vollzeitstudiengänge</i>	5
7.1.2	<i>Teilzeit Studiengänge</i>	6
7.1.3	<i>Rahmenlehrplan</i>	6
7.2	Zusatzangebote	6
7.3	Standortbezogene Dienstleistungen.....	6
7.3.1	<i>Mensa</i>	6
7.3.2	<i>Bibliothek</i>	7
7.4	Qualitätsmanagement.....	7
7.4.1	<i>Zielsetzung</i>	7
7.4.2	<i>Grundsätze und Verantwortlichkeiten</i>	7
7.4.3	<i>Kantonale Ansprechpersonen</i>	8
7.5	Gleichstellungsaspekt	8
8	Infrastruktur	8
8.1	Gebäude.....	8
8.2	Informatik	8
8.2.1	<i>Betrieb der Informatik</i>	8
8.2.2	<i>Datensicherheit & Datenschutz</i>	9
8.3	Anlagen / Geräte & Mobiliar	9
8.3.1	<i>Abschreibungen</i>	9
8.3.2	<i>Nicht aktivierbare Anlagen / Geräte / Mobilien</i>	9
8.3.3	<i>Ersatz- und Neuanschaffungen</i>	9
8.4	Vergabe von Aufträgen.....	9
9	Finanzen	9
9.1	Geschäftsjahr.....	9
9.2	Finanzierungsbeitrag der Kantone	9
9.2.1	<i>Jährlicher Pauschalbeitrag</i>	9
9.2.2	<i>Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags</i>	10
9.2.3	<i>Gültigkeitsdauer</i>	10
9.2.4	<i>Stichtage zur Auszahlung des kantonalen Beitrags</i>	10
9.3	Grundsätze zur Rechnungslegung	10

9.3.1	Anforderungen	10
9.3.2	Revision & Einsicht	11
9.3.3	Verwendung der kantonalen Beiträge	11
9.3.4	Reserven & Rückstellungen	11
9.4	Hinweise zu Ertragspositionen	11
9.4.1	Schulgelder und Schulgebühren	11
9.4.2	Beiträge der Interkantonalen Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV)	12
9.4.3	Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten	12
9.4.4	Verkaufserlöse	12
9.4.5	Sponsoringbeiträge	12
9.5	Hinweise zu Aufwandpositionen	13
9.5.1	Mehrwertsteuer	13
9.5.2	Abschreibungen	13
9.6	Investitionen	13
9.7	Berichterstattung	13
10	Datum und Unterschrift	14
11	Anhang	15
11.1	Anhang 1: Verzeichnis massgebender Erlasse und Dokumentationen	15
11.1.1	Bundesgesetzgebung	15
11.1.2	Kantonale Gesetzgebung	15
11.1.3	Interkantonale Vereinbarungen	15

1 Vertragspartnerinnen und -partner

**Höhere Fachschule für Technik Mittelland
AG**

Sportstrasse 2
2540 Grenchen

vertreten durch Felix Kunz, Verwaltungsratspräsident
und
Michael Benker, Direktor

nachstehend Schule

und **Departement für Bildung und Kultur (DBK)**
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

vertreten durch Dr. Remo Ankli, Departementsvorsteher

nachstehend DBK

Die nachfolgenden Ausführungen im Leistungsvertrag gelten unter dem Vorbehalt, dass auch der Partnerkanton den inhaltlich identischen Leistungsvertrag mit der HFTM-AG unterzeichnet.

2 Ziel und Zweck

Der Leistungsvertrag dient dem Ziel, die Angebote zu definieren sowie bei der Auftragerfüllung die angestrebten Wirkungen und Leistungen qualitäts- und kostenbewusst zu erreichen.

3 Rechtliche Grundlagen

Der Leistungsvertrag stützt sich auf

- Die Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) vom 18. Januar bzw. 2. Juli 2012,
- den Übertragungsvertrag vom xx.12.2015 zwischen der HFTM-AG und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und
- § 25 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 3. September 2008 über die Berufsbildung (GBB; BSG 416.111).

Die weiteren rechtlichen Grundlagen sind im Anhang 1 erwähnt.

4 Geltungsdauer

Der vorliegende Leistungsvertrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Der Leistungsvertrag kann bei gegenseitigem Einverständnis verlängert werden.

5 Aufhebung des Leistungsvertrags

5.1 Ursachen

Der Leistungsvertrag wird hinfällig, falls der Übertragungsvertrag aufgehoben wird oder die Aktiengesellschaft die Bilanz deponieren muss.

Das DBK kann den Leistungsvertrag auf Ende eines Kalenderjahrs mit einer Frist von einem Jahr auflösen oder ändern, wenn insbesondere

- die gesetzlichen Grundlagen ändern,
- die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften nicht mehr gewährleistet ist oder
- das Ergebnis der Qualitätsprüfung wiederholt negativ ausfällt.

5.2 Pflichten der Vertragspartner

Die Aufhebung des Leistungsvertrags ist mit allen involvierten Parteien (insbesondere mit dem Partnerkanton) vorgängig abzustimmen.

6 Anpassungen

Im gegenseitigen Einvernehmen kann dieser Leistungsvertrag geändert oder verlängert werden. Änderungen oder Verlängerungen werden schriftlich als Nachtrag zum Leistungsvertrag festgehalten.

Die Änderungen sind vor Inkrafttreten mit dem Partnerkanton abzustimmen.

7 Regelung der Leistungserbringung

7.1 Bildungsgänge der höheren Fachschule

7.1.1 Vollzeitstudiengänge

Am Standort Biel werden alle Vollzeit Studiengänge angeboten. Dazu gehören die nachfolgenden Angebote.

Bereich HF	Fachrichtung	Neurechtliche Anerkennung
Technik	Maschinenbau	am 7.1.2014
Technik	Systemtechnik	am 7.1.2014

Innerhalb der Fachrichtungen werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

Fachrichtung	Vertiefungsrichtung
Maschinenbau	▪ Konstruktionstechnik
Maschinenbau	▪ Produktionstechnik
Systemtechnik	▪ Automation
Systemtechnik	▪ Mechatronik

7.1.2 Teilzeit Studiengänge

Am Standort Grenchen werden alle Teilzeit Studiengänge angeboten. Dazu gehören die nachfolgenden Angebote:

Bereich HF	Fachrichtung	Neurechtliche Anerkennung
Technik	Elektrotechnik	AKV beim SBFI beantragt 12.3.2015
Technik	Informatik	AKV beim SBFI beantragt 12.3.2015
Technik	Maschinenbau	AKV beim SBFI beantragt 12.3.2015
Technik	Unternehmensprozesse	AKV beim SBFI beantragt 12.3.2015

Innerhalb der Fachrichtungen werden folgende Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Elektrotechnik	▪ Automation
Elektrotechnik	▪ Elektrotechnik
Elektrotechnik	▪ Energietechnik
Elektrotechnik	▪ Gebäudeautomation
Informatik	▪ Softwareentwicklung
Informatik	▪ Wirtschaftsinformatik
Maschinenbau	▪ Konstruktionstechnik
Maschinenbau	▪ Produktionstechnik
Unternehmensprozesse	▪ Unternehmenslogistik

7.1.3 Rahmenlehrplan

Die Bezeichnung der Bildungsgänge richtet sich nach dem Rahmenlehrplan dipl. Techniker/-in HF vom 24.11.2010.

7.2 Zusatzangebote

Der Schule steht es frei, neben dem Angebot gemäss Leistungsvertrag zusätzliche Leistungen (u.a. Produktionsleistungen, Firmenkurse, Weiterbildungsangebote) anzubieten.

Die Zusatzleistungen werden vom Kanton nicht subventioniert. Sie sind in der Rechnung separat auszuweisen.

7.3 Standortbezogene Dienstleistungen

7.3.1 Mensa

Am Standort Grenchen wird der Betrieb der Mensa durch das Berufsbildungszentrum (BBZ) Solothurn-Grenchen geregelt. Die Nutzung ist in den Mietkosten enthalten.

Eine separate Vereinbarung bzw. Abgeltung für die Benützung der Mensa mit dem BBZ Solothurn-Grenchen ist nicht erforderlich.

7.3.2 Bibliothek

Für die Nutzung der Bibliothek gilt die Regelung analog derjenigen zur Nutzung der Mensa.

7.4 Qualitätsmanagement

7.4.1 Zielsetzung

Die Schule überprüft die Qualität der Leistungserbringung. Dazu gehört die Identifikation von Entwicklungsschritten im Sinne eines kontinuierlichen Prozesses zur Qualitätsentwicklung. Die Schule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das den Rahmenvorgaben des Bundes entspricht.

7.4.2 Grundsätze und Verantwortlichkeiten

Die Schule ist für Evaluierung und Entwicklung der Qualität selbst verantwortlich. Das Qualitätsmanagementsystem kann frei gewählt werden. Das Qualitätsmanagementsystem muss jedoch mindestens die folgenden Elemente beinhalten:

Element	Beschreibung
Strategie	<ul style="list-style-type: none">▪ Strategie der Schulentwicklung mit entsprechenden Zielsetzungen.▪ Periodische Überprüfung und Aktualisierung der Zielsetzungen.
Organisationsstruktur	<ul style="list-style-type: none">▪ Organigramm, inkl. Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Stellen.▪ Regelung der Führung der Mitarbeitenden (u.a. Durchführung von Mitarbeitendengesprächen).
QM-Konzept	<ul style="list-style-type: none">▪ Regelung des Vorgehens und der Indikatoren zur Beurteilung der Qualität basierend auf den Bedürfnissen der Arbeitswelt, den Vorgaben des Bundes und der Kantone sowie den eigenen Ansprüchen.▪ Periodische Überprüfung der Zielerreichung und Initialisierung von Massnahmen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in Absprache mit den Standortkantonen.

Die Schule gewährt den zuständigen Stellen der beiden Kantone jährlich Einblick in die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems.

Falls Fremdevaluationen (u. a. Metaevaluation) durch die zuständigen Stellen des Kantons angeordnet werden, sind diese durch den Kanton zu finanzieren.

Die Schule ist frei, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, Fremdevaluation selbst zu vergeben.

7.4.3 Kantonale Ansprechpersonen

Der Schule stehen die zuständigen, kantonalen Ansprechpersonen als beratende Unterstützung im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung.

7.5 Gleichstellungsaspekt

Bei der Erfüllung des Bildungsauftrags beachtet die Schule Folgendes:

- Sie fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und leistet einen Beitrag zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Sie strebt eine Quote von 25 % Frauen in Leitungsfunktionen und in Arbeits- und Projektgruppen an.
- Sie fördert die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

8 Infrastruktur

8.1 Gebäude

Die Kantone stellen der Schule die für den Schulbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten an den Standorten Biel (Quellgasse 10, 2502 Biel; ab 2018 Innocampus, Bahnhof Biel) und Grenchen (Sportstrasse 2, 2540 Grenchen) zur Verfügung. Die Schule zahlt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine Miete.

Der Mietvertrag wird von der zuständigen kantonalen Behörde mit der Schule abgeschlossen. Die Mietkosten und Nebenkosten an den beiden Standorten werden anhand eines gemeinsam festgelegten Modells berechnet.

Die anhand des Modells berechneten Kosten gelten für die Dauer des Leistungsvertrags. Bei einer Weiterführung werden die Mietkosten nach Ablauf des Leistungsvertrags überprüft.

Falls die gemieteten Räumlichkeiten durch die Schule an Dritte untervermietet werden, ist vorgängig die Zustimmung der kantonalen Behörden einzuholen.

Die Miet- und Nebenkosten sind Bestandteil zur Berechnung des kantonalen Finanzierungsbeitrags.

8.2 Informatik

8.2.1 Betrieb der Informatik

Die Informatik wird in der Verantwortung der Schule betrieben. Die dafür vorgesehenen Betriebskosten sowie allfällige Ersatz- / Neuinvestitionen sind separat auszuweisen.

Die Anforderungen an die Informatik müssen sich an den zu erbringenden Leistungen sowie an den Marktentwicklungen orientieren.

Die Informatik wird vom Standort Grenchen aus betrieben. Für den first-level-support wird am Standort Biel ein minimaler Betrieb vor Ort aufrecht erhalten.

Die Kosten zum Betrieb der Informatik sowie zur Durchführung von Ersatz- resp. Neuinvestitionen werden in der Berechnung des kantonalen Finanzierungsbeitrags berücksichtigt.

8.2.2 Datensicherheit & Datenschutz

Die Schule ist für die Datensicherheit und den Datenschutz zuständig. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

8.3 Anlagen / Geräte & Mobiliar

8.3.1 Abschreibungen

Die Abschreibungen werden nach buchhalterischen Richtlinien und branchenüblichen Grundsätzen getätigt.

8.3.2 Nicht aktivierbare Anlagen / Geräte / Mobilien

Anlagen, Geräte und Mobilien, die vom bisherigen Eigentümer nicht aktiviert worden sind, und der HFTM-AG kostenlos übertragen wurden, werden in einem Inventar festgehalten.

8.3.3 Ersatz- und Neuanschaffungen

Die Ersatz- und Neuanschaffung von Anlagen, Geräten und Mobilien liegt in der Verantwortung der Schule. Die Finanzierung ist durch den pauschalen Finanzierungsbeitrag der Kantone sicherzustellen.

8.4 Vergabe von Aufträgen

Die Schule verpflichtet sich, bei sämtlichen Beschaffungsaufträgen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) die Vorgaben (insbesondere Gesetz und Verordnung über öffentliche Beschaffungen) für die Vergabe von öffentlichen Beschaffungsaufträgen zu berücksichtigen.

9 Finanzen

9.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schule dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

9.2 Finanzierungsbeitrag der Kantone

9.2.1 Jährlicher Pauschalbeitrag

Die Kantone Bern und Solothurn richten der HFTM-AG einen jährlichen pauschalen Finanzierungsbeitrag aus.

9.2.2 Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags

Als Basis für die Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags gilt die Planerfolgsrechnung der HFTM-AG vom 26.08.2015 (Version 2.3).

Im Einzelnen werden gemäss der Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) vom 18. Januar bzw. 2. Juli 2012 die folgenden Kriterien zur Berechnung des Pauschalbeitrags berücksichtigt:

- die Anzahl Studierenden nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit) und dem stipendienrechtlichen Wohnsitz gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV) zum Zeitpunkt des Eintritts und
- die Nettokosten je Kostenträger (Vollzeit / Teilzeit) gemäss Planerfolgsrechnung 2016 bis 2019. Die Nettokosten ergeben sich anhand der Aufwands- minus der Ertragspositionen, die in direktem Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäss Leistungsvertrag anfallen.

Der kantonale Pauschalbeitrag für den Kanton Solothurn ergibt sich damit aus der Summe der nachfolgenden Ergebnisse:

- Kantonaler Pauschalbeitrag für Vollzeit-Studien = Anzahl Vollzeit-Studierende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn multipliziert mit den Nettokosten für das Vollzeitstudium
- Kantonaler Pauschalbeitrag für Teilzeit-Studien = Anzahl Teilzeit-Studierende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn multipliziert mit den Nettokosten für das Teilzeitstudium

9.2.3 Gültigkeitsdauer

Der pauschale Finanzierungsbeitrag wird für die Dauer des Leistungsvertrags jährlich überprüft und bei einer Abweichung der Anzahl Studierenden von plus / minus 10 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Plan neu verhandelt.

Der nicht von der Abweichung betroffene Kanton ist in die Verhandlungen einzubeziehen.

9.2.4 Stichtage zur Auszahlung des kantonalen Beitrags

Der kantonale Beitrag wird halbjährlich, jeweils per 1. Januar und 1. Juli ausbezahlt.

9.3 Grundsätze zur Rechnungslegung

9.3.1 Anforderungen

Die Schule trifft in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen organisatorischen Massnahmen in der Form eines internen Kontrollsystems, um eine ordnungsgemässe Rechnungslegung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern.

Die Schule führt neben der Finanzbuchhaltung eine Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung. Als Kostenträger sind minimal die Studienarten (Vollzeit Studien / Teilzeit Studien) sowie übrige Dienstleistungen, die nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind, zu unterscheiden.

Die HFTM-AG verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen kantonalen Ämter, bei kantonalen und nationalen Datenerhebungen mitzuwirken.

9.3.2 Revision & Einsicht

Die Rechnung wird durch eine von der Generalversammlung der Schule gewählte Treuhandstelle revidiert. Nach Vorliegen des Revisionsberichts werden die Amtsleiter über das Ergebnis informiert.

Den Amtsleitern bzw. den zuständigen kantonalen Ämtern steht ein Einsichtsrecht in die Buchführung offen. Die Amtsleiter stimmen sich vor der Einsichtnahme untereinander ab.

9.3.3 Verwendung der kantonalen Beiträge

Entspricht die Verwendung der kantonalen Beiträge nicht den Vereinbarungen des Übertragungs- sowie Leistungsvertrags, gehen die entsprechenden Aufwendungen zu Lasten der Trägerschaft der Schule und sind dem Kanton zurückzuerstatten.

9.3.4 Reserven & Rückstellungen

Die Aktiengesellschaft kann innerhalb der gesetzlichen Vorschriften Reserven und Rückstellungen bilden. Die Zuweisung zu einer zweckgebundenen Schwankungsreserve ist bis maximal zu einem Betrag von 1.5 Mio. Franken möglich.

Bei nicht planbaren oder ausserordentlichen Ereignissen, welche die Schwankungsreserve eliminieren, können Neuverhandlungen mit den Kantonen durchgeführt werden.

9.4 Hinweise zu Ertragspositionen

9.4.1 Schulgelder und Schulgebühren

Die Schule ist für die Gebührenordnung verantwortlich. Es werden die folgenden Minimalgebühren festgelegt:

Studiengebühren für Vollzeit-Bildungsgänge:

- Einschreibegebühr (einmalig): 200 CHF
- Semestergebühr: 1'800 CHF
- Materialgeld pro Semester: 100 CHF
- Exkursionsgebühr: 160 CHF
- Diplomgebühr (einmalig): 500 CHF
- Laptop erforderlich

Studiengebühren für Teilzeit-Bildungsgänge:

- Einschreibegebühr (einmalig): 200 CHF

- Semestergebühr: 1'500 CHF
- Materialgeld pro Semester: 100 CHF
- Exkursionsgebühr: 30 CHF
- Diplomgebühr (einmalig): 500 CHF
- Laptop empfohlen

Anpassungen der Tarife sind mit den Kantonen Bern und Solothurn vor der Einführung abzustimmen.

Die Studiengebühren sind bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone zu berücksichtigen.

9.4.2 Beiträge der Interkantonalen Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV)

Die Beiträge für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Bern und Solothurn orientieren sich an der Interkantonalen Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV).

Die Schule stellt die Beiträge für ausserkantonale Studierende gemäss HFSV dem entsprechenden Wohnsitzkanton des Studierenden in Rechnung.

Die Beiträge aus der HFSV sind bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone zu berücksichtigen.

9.4.3 Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten

Der Aufwand und die Erträge, die im Zusammenhang mit Leistungen gegenüber Dritten (d.h. Leistungen, die nicht im Leistungsvertrag geregelt sind) anfallen, sind durch die Schule separat auszuweisen.

Die Festlegung der Tarife zur Verrechnung der Leistungen gegenüber Dritten liegt in der Verantwortung der Schule.

Bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone sind die Kosten und Erträge aus Leistungen gegenüber Dritten nicht zu berücksichtigen.

9.4.4 Verkaufserlöse

Verkaufserlöse (u.a. Kopien / Skripte) sind bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone anzurechnen.

9.4.5 Sponsoringbeiträge

Sponsoringbeiträge sind direkt / indirekt monetäre Beiträge von Dritten, die in Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäss Leistungsvertrag stehen.

- Direkt monetäre Beiträge von Dritten werden für einen bestimmten Zweck / Anlass geleistet (u. a. Sponsoring eines Messeauftritts).

- Indirekt monetäre Beiträge sind Beiträge von Dritten in Form von Preisreduktionen und Rabatten (u. a. bei Anschaffungen).

Die direkt / indirekt monetären Beiträge sind in der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone zu berücksichtigen.

9.5 Hinweise zu Aufwandpositionen

9.5.1 Mehrwertsteuer

Die Abrechnung der Mehrwertsteuer orientiert sich an den gültigen, gesetzlichen Regelungen.

9.5.2 Abschreibungen

Die Abschreibungen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den Vorgaben der Rechnungslegung vorgenommen.

Falls die Anlagen oder Geräte von den Kantonen finanziert wurden, dürfen die Abschreibungen für die Berechnung des pauschalen Finanzierungsbeitrags der Kantone nicht berücksichtigt werden. (vgl. 8.3.1.)

Falls die Aktiengesellschaft die Anlagen oder Geräte selber finanziert, können die Abschreibungen zur Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone berücksichtigt werden.

9.6 Investitionen

Als Investitionen werden Ersatz- oder Neuanschaffungen verstanden, welche gemäss Reglement bzw. Rechnungslegungsvorschriften im Anlagevermögen aktiviert werden müssen.

Ersatz- oder Neuanschaffungen, welche zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vollständig abgeschrieben werden, sind der laufenden Rechnung zu belasten.

Die geplanten Investitionen (Ersatz- / Neuanschaffungen) sind im Finanzplan festzuhalten und in der Berechnung des pauschalen Finanzierungsbeitrags zu berücksichtigen.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt im Rahmen der pauschalen Finanzierungsbeiträge durch die beiden Kantone.

Eine zusätzliche Finanzierung von Investitionen durch die beiden Kantone ist nicht vorgesehen.

9.7 Berichterstattung

Die Berichterstattung wird von der Schule nach den Anforderungen der Kantone, des Verwaltungsrats (Schulrats) und der Schulleitung aufgebaut.

Die Berichterstattung erfolgt einmal pro Jahr und muss mindestens die nachfolgenden Anforderungen der Kantone berücksichtigen bzw. Auswertungen erlauben:

- Bilanz und Erfolgsrechnung

- Ergebnisse des Revisionsberichts.
- Ausblick Finanzplanung.
- Beurteilung der Zielerreichung der Schule.
- Qualitätsmanagement (u. a. Ergebnisse aus Befragungen, durchgeführten Audits).
- Anzahl (effektive) Studierende nach Studium und Wohnsitzkanton (beim Eintritt).
- Soll- / Ist-Vergleich der Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit Leistungen gemäss Leistungsvertrag.

Die Berichterstattung bildet die Grundlage für die Beurteilung der Einhaltung des Leistungsvertrag sowie zur Erneuerung des Vertrags nach dessen Ablauf.

10 Datum und Unterschrift

Solothurn,
Departement für Bildung und Kultur

Ort/Datum:
HFT Mittelland AG

Dr. Remo Ankli
Departementsvorsteher

Felix Kunz
Verwaltungsratspräsident

Michael Benker
Direktor

11 Anhang

11.1 Anhang 1: Verzeichnis massgebender Erlasse und Dokumentationen

11.1.1 Bundesgesetzgebung

Abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/>

- Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)
- Verordnung vom 19.11.2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)
- Verordnung des WBF vom 11.3.2005 über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (SR 412.101.61)
- SBFI, höhere Berufsbildung: Rahmenlehrpläne und Prüfungsreglemente

11.1.2 Kantonale Gesetzgebung

Abrufbar unter: <http://www.bgs.so.ch>

- Gesetz vom 3.09.2008 über die Berufsbildung (GGB; BSG 416.111)
- Verordnung vom 11.11.2008 über die Berufsbildung (VBB; BSG 416.112)

11.1.3 Interkantonale Vereinbarungen

Abrufbar unter: <http://www.edk.ch/dyn/11670.php>

- Interkantonale Vereinbarung über die Höhere Berufsbildung vom 22.3.2012 (HFSV; BGS 411.263.2)